



B. Fachspezifische Ergänzungen für das Fach Geschichte

I. Rechtliche Grundlagen (Fachspezifische Ergänzungen)

Die Beurteilung der Schülerleistungen ist gesetzlich geregelt durch¹:

- a) die Vorgaben der Kernlehrpläne, siehe:
<http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gymnasium-g8/geschichte-g8/kernlehrplan-geschichte/leistungsbewertung/leistungsbewertung.html>
(Stand: 22.03.2017)
http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SII/ge/KLP_GOSt_Geschichte.pdf (Stand: 22.03.2017)
- b) schulinterne Lehrpläne für die jeweiligen Fächer, veröffentlicht auf unserer Homepage

II. Grundsätze der Leistungsbewertung

Sekundarstufe I:

In der Sekundarstufe I setzt sich die Bewertung ausschließlich aus dem Bereich der sonstigen Mitarbeit zusammen. Vgl. dazu A II und IV.

Sekundarstufe II:

In der Sekundarstufe II setzt sich die Bewertung aus der sonstigen Mitarbeit sowie der schriftlichen Leistungen zusammen. Vgl. dazu A III und IV.

Im Zusatzkurs der Jahrgangsstufe Q2 werden keine Klausuren geschrieben.

III. Schriftliche Leistungen

Vgl. dazu A III.

Grundsätze für die Notenfindung

Bei der Bewertung der Klausuren beträgt die Punktevergabe für die inhaltliche Leistung 80%. Die Darstellungsleistung beläuft sich auf 20%.

Inhaltliche Leistung:

Die inhaltliche Leistung umfasst die drei Anforderungsbereiche. Dabei sollen die historischen Sachverhalte nicht nur wiedergegeben sondern auch in einen geschichtlichen Zusammenhang gebracht und kriterienorientiert beurteilt werden (AFB I-III).

1. Teilaufgabe: Analyse

a) formale Text- bzw. Quellenkriterien: d.h. Charakterisierung von Autor und Adressaten sowie des Textes (Textsorte bzw. Quellenart) oder der nichtsprachlichen Quelle (z.B. Karikatur) und

¹ Links abgerufen am 06.12.2016

Bestimmung des Themas, ggf. Intention, Anlass, knappe Einordnung in den situativen Kontext (AFB I-II).

b) Inhaltliche Vorstellung der Darstellung bzw. der Quelle: Bearbeitung z.B. im textdurchschreitenden Verfahren, d.h. Herausarbeiten der zentralen Aussagen unter Beachtung der Argumentationsstruktur, übersichtlich gegliederte sprachlich eigenständige Wiedergabe, bzw. bei nichtsprachlichen Quellen Beschreibung der Einzelelemente (AFB I-II).

2. Teilaufgabe:

Reorganisation und Transfer, z.B. textbezogene Darstellung und Erläuterung historischer Sachverhalte, Deutung und Erläuterung einzelner Elemente bei nichtsprachlichen Quellen (AFB I-II).

3. Teilaufgabe:

Kriterienorientierte Beurteilung der Darstellung bzw. der Quelle (überwiegend AFB III).

Die Punktevergabe in der Einführungsphase orientiert sich an den Vorgaben der Qualifikationsphase. Die Darstellungsleistung in den Jahrgangsstufen Q1 und Q2 setzt sich wie folgt zusammen:

Der Prüfling...	Max
strukturiert seinen Text schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung.	5
bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander.	4
belegt seine Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (z.B. sinnvoller Gebrauch direkter und indirekter Zitate).	3
formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert.	4
schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Syntax, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syntaktisch und stilistisch sicher.	4
Gesamtpunktzahl Darstellungsleistung	20

Gesamtpunktzahl und Notenzuordnung: vgl. dazu A III.3

1. Allgemeines

vgl. A III.1

2. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten/ Klausuren in der Sekundarstufe I

-entfällt -

3. Grundsätze zur Korrektur und Leistungsbewertung

vgl. A III.3 oder/und Punkt III

4. Lernstandserhebung und Zentrale Vergleichsarbeit

- entfällt -

5. Mündliche Kommunikationsprüfungen

- entfällt -

6. Facharbeit

Vgl. A III.6

Grundlage der Facharbeit sollte eine wissenschaftliche Untersuchung historischer Quellen sein. Wünschenswert für eine gelungene Facharbeit sind u.a. die Arbeit im Archiv und/oder Interviews von (Zeit-)Zeugen im Sinne einer eigenständigen historischen Untersuchung.

Die Facharbeit wird nach folgenden Aspekten bewertet und die Bewertung setzt sich prozentual wie folgt zusammen: Inhaltliche Darstellungsweise (ca. 45%), wissenschaftliche Arbeitsweise (ca. 20 %), Formales (ca. 20 %), Qualität der Arbeit (15 %). Bei empirischen Arbeiten kann das Verhältnis von Inhalt zur Methode abweichen.

Zur konkreten Ausführung der einzelnen Teilaspekte der Bewertung vgl. Informationsheft zur Facharbeit für Schülerinnen und Schüler.

IV. Sonstige Leistungen im Unterricht

1. Allgemeines

vgl. A IV.1

2. Definitionen der Notenbereiche

vgl. A IV.2

3. Fachspezifische Kriterien der Leistungsbewertung im Beurteilungsbereich Sonstige Leistungen im Unterricht (SI)/ Sonstige Mitarbeit (SII)

vgl. A IV.3

B IV.3a) Unterrichtsgespräch

vgl. A IV.3a

B IV.3b) Partner- /Gruppenarbeit

vgl. A IV.3b

B IV.3c) Hausaufgaben

vgl. A IV.3c

B IV.3d) Lerndokumentationen (Heftführung, Mappe, Lerntagebuch)

vgl. A IV.3d

B IV.3e) Protokolle

vgl. A IV.3e

B IV.3 f) Referate / Präsentationen (Plakate, Powerpoint-Präsentation etc.)

vgl. A IV.3f

B IV.3g) Projektarbeit

vgl. A IV.3g

B IV. 3h) Schriftliche Übungen

vgl. A IV.3h

V. Nachteilsausgleich

vgl. A V